

20. / XII 1914.

### Die neue Konkursordnung — eine Schwächung des gesetzlichen Angestellten-schutzes.

Als zu Beginn der parlamentslosen Zeit die § 14-Berordnungen sozusagen nur tröpfelten, geschah es, daß hier und da auch ein Stückchen sozialpolitischen Fortschrittes mitunterließ. Man wollte damit wohl bekunden, daß auch dem § 14 die moderne Sozialpolitik nicht ganz unbekannt sei. Seither ergießt sich eine wahre Sturmflut von Regierungsverordnungen über uns, und in dieser Flut ist das Bestreben nach sozialpolitischer Betätigung gänzlich untergegangen. Im Gegenteil: mit einigen Federstrichen wurden im Laufe von Jahrzehnten mühsam zustande gebrachte gesetzliche Bestimmungen über Sonntagsruhe, Erklärungsurlaub, Verordnungen über die zeitliche Geschäftsperre ohne ersichtlichen Grund außer Kraft gesetzt und es wurde ihnen noch nicht wieder ihre Geltung verliehen. Nun wurde auch eine neue Konkursordnung mit dem § 14 eingeführt. In einem Kommentar wird ausführlich dargetan, von welcher großer Wichtigkeit dieses neue Gesetz für Industrie, Handel und Gewerbe ist. Dabei wurde recht gründlich vorher geprüft und begutachtet und ein umfangreiches Verzeichnis soll darüber belehren, wie viele Körperschaften in dieser Sache angehört worden sind. Man ersieht aber daraus, daß wohl jede noch so kleine Unternehmervereinigung direkt oder durch irgend ein „Permanenzcomité“ angehört wurde, sucht aber vergebens auch nur nach einer Arbeiter- und Angestelltenvereinigung, die man in dieser Sache wohl zu hören vor allem bemüht gewesen wäre.

Da also nur die Interessen der Industrie, des Handels und des Gewerbes zu berücksichtigen waren, ist es nicht erstaunlich, daß die neue Konkursordnung ein Stück wertvollen, mühsam erkämpften gesetzlichen Angestellten-schutzes einfach beseitigt. Als ob es sich um eine selbstverständliche Sache handeln würde, wird im § 51 der Konkursordnung bestimmt, daß rückständige Löhne nicht mehr in ihrer Gänze als Masseschuld erster Klasse zu gelten haben, sondern daß für diese rückständigen Löhne, worunter auch noch nicht verrechnete vereinbarte Provisionen von Geschäftsreisenden zu verstehen sind und ebenso die Entschädigung für vorzeitige Entlassung des Angestellten, nur bis zu 2400 Kronen unter die Forderungen erster Klasse fallen. Im Konkurs werden die Forderungen erster Klasse voll befriedigt, gleichgiltig, wie wenig für die übrigen Forderungen bleibt.

Durch die neue § 14-Berordnung wird ein Stück des neuesten Angestellten-schutzes wieder beseitigt. Die alte Konkursordnung hat lediglich die rückständigen Löhne und Gehalte für ein Jahr als Masseschuld erster Klasse festgesetzt. Zahlreiche Angestellte waren dadurch im Konkursfall um ihr Recht auf möglichst volle Entschädigung für die Vertragsdauer gebracht. Bei der Veratur des Handlungsgesetzes wurde sich die Gesetzgebung dieses großen Unrechtes bewußt und beseitigte es zum Teil dadurch, daß sie Forderungen aus dem Dienstverhältnis, gleichgiltig, ob sie aus bereits verdientem, rückständigem Lohne (Provision) oder aus dem Titel einer Entschädigung für die Vertragsdauer oder für die Kündigungsfrist herrühren, bis zum unbeschränkten Ausmaß eines Jahresverdienstes als Forderung erster Klasse erklärte.

Diese insbesondere für zahlreiche Geschäftsreisende hochwichtige Erweiterung ihres gesetzlichen Schutzes wird nunmehr durch die mit dem § 14 verordnete Konkursordnung wieder zum Teil beseitigt, denn nunmehr wird nicht das Jahresentgelt in seiner Gänze, sondern nur im Höchstausmaß von 2400 Kronen als Forderung erster Klasse erklärt. Für zahlreiche Geschäftsreisende, die mit der Abrechnung ihrer Provision, wie es allgemein üblich ist, im Rückstand sind, ergibt sich hieraus, daß, wenn dieser Rückstand auch mehr als 2400 Kronen beträgt, eine weitere Entschädigung für die Vertragsdauer oder für die Kündigungsfrist im Konkursfall nur noch als Masseschuld dritter Klasse, also als fast wertlose Forderung in Betracht kommen wird.

Noch mehr geschädigt erscheinen solche Angestellte, die durch langfristige Verträge an Unternehmer gebunden waren. Solche Angestellte haben bisher mindestens die Sicherheit gehabt, daß sie im Konkursfall wenigstens einen ungeschmäleren Jahresgehalt zu erwarten hatten. Gerade in solchen Stellungen pflegen die Gehalte höher bemessen zu sein, und nunmehr werden diese Angestellten trotz ihres oft langjährigen Vertrages mit höchstens 2400 Kronen abgefertigt.

Die Aenderung der Konkursordnung soll im Interesse der Gläubiger liegen. Mag sein. Es ist aber gewiß sehr erstaunlich, daß die Verfasser der Verordnung damit zugleich die Rechte der Angestellten verkürzen, trotzdem gerade die Angestellten Gläubiger sind, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Während nämlich der Warengläubiger durch den Konkursfall keinen Augenblick gehindert ist, durch andere Geschäfte den Verlust wettzumachen, gehören die Angestellten zu solchen Gläubigern, die durch den Konkurs arbeitslos geworden sind und es oft lange Zeit bleiben. Sind das Erwägungen, zu denen dem Verfasser von § 14-Berordnungen keine Zeit übrig bleibt?

Als nach der Erlassung der ersten Moratoriumsverordnung Handel, Industrie und Gewerbe entdeckten, daß ihnen durch die Verordnung ein Nachteil erwachsen könnte, bedurfte es nur einer leisen Andeutung und die Verordnung wurde noch vor ihrem Inkrafttreten geändert. Auch die mit dem § 14 verordnete neue Konkursordnung ist noch nicht in Kraft. Man kann neugierig sein, ob sich die Verfasser dieser Verordnung ebenso schnell verbessern hat, die für zahlreiche Angestellte unausbleiblich sind. Wir glauben, daß besonders jetzt die Interessen der Arbeiter und Angestellten für die Staatsverwaltung mindestens so wichtig sein müßten wie die Interessen des Handels, der Industrie und des Gewerbes.